

Suncell Energy Ltd.

Eingeschränkte Garantie

Eingeschränkte Garantie für rahmenlose Doppelglas-PV-Module

Garantiebedingungen

Suncell Energy Ltd. ("Suncell") gewährleistet die Leistung ihrer Suncell-Marken-Solarmodule ("Module"), die im Rahmen des am oder nach dem 1. Januar 2025 unterzeichneten Modulkaufvertrags ("Kaufvertrag") verkauft werden, gemäss den vorliegenden Garantiebedingungen.

Diese Garantie gilt für alle folgenden PV-Modulprodukte:

Rahmenloser Doppelglas-PV-Modul	N-Typ Doppelglas	Leistungsbereich	
	TOPCON	BC	≤500W (Die Leistung eines einzelnen Moduls beträgt höchstens 500 Watt)
	3.2+3.2 mm	3.2+3.2 mm	
	4.0+4.0 mm	4.0+4.0 mm	
	5.0+5.0 mm	5.0+5.0 mm	
	6.0+6.0 mm	6.0+6.0 mm	
	7.0+7.0 mm	7.0+7.0 mm	
	8.0+8.0 mm	8.0+8.0 mm	
	9.0+9.0 mm	9.0+9.0 mm	
	10.0+10.0 mm	10.0+10.0 mm	

1. Eingeschränkte Produktgarantie – Reparatur, Ersatz oder Rückerstattung während zehn Jahren

Suncell Energy Ltd. garantiert, dass ihre photovoltaischen Solarmodule (MODULE), einschliesslich der werkseitig montierten DC-Steckverbinder und Kabel (sofern vorhanden), unter normalen Anwendungs-, Installations-, Betriebs- und Wartungsbedingungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Falls MODULE dieser Garantie nicht entsprechen, wird Suncell nach eigenem Ermessen das Produkt reparieren oder ersetzen oder den vom KUNDEN gezahlten Kaufpreis erstatten, sofern dies innerhalb der in Klausel 2 genannten Frist von Zehn (10) Jahren ab dem Verkaufsdatum gemäss der Rechnung an den Erstkunden des Suncell-Produkts (KUNDE) geschieht. Die Reparatur, der Ersatz oder die Rückerstattung stellt das einzige und ausschliessliche Rechtsmittel im Rahmen der "Eingeschränkten Produktgarantie" dar und gilt nicht über die hierin festgelegte Frist von Zehn (10) Jahren hinaus. Dies schliesst keine Kosten für Ausbau, Versand, Wiedereinbau oder damit

verbundene Prüfungen ein, die dem Kunden entstehen. Dies erstreckt sich auf jeglichen Einnahmeverlust, der durch Mängel verursacht wird. Die vorliegende "Eingeschränkte Produktgarantie" garantiert keine bestimmte Ausgangsleistung; diese wird ausschliesslich durch Klausel 2 nachstehend ("Eingeschränkte Nennleistungsgarantie") abgedeckt.

Falls der Kunde solche Konstruktions-, Material-, Prozess- oder Fertigungsmängel vor der Installation des Produkts kannte oder hätte kennen müssen, Suncell jedoch keine Gelegenheit zur Behebung dieser Mängel vor der Installation gegeben hat, trägt der Kunde die durch die Behebung dieser Mängel nach der Installation entstehenden Mehrkosten.

Die eingeschränkte Garantie dieses Produkts deckt Glasschäden ab, die durch nicht externe Ursachen verursacht werden (z.B. Schäden, die ausschliesslich durch das Glas selbst oder die Module entstehen).

Jegliche Beschädigungen des äusseren Erscheinungsbildes (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kratzer, Flecken, mechanischen Verschleiss, Rost, Schimmel, Verformungen oder Verfärbungen) oder sonstige Veränderungen, die nach der Lieferung des Produkts an den Kunden auftreten, gelten im Rahmen dieser eingeschränkten Garantie nicht als Mängel.

2. Eingeschränkte Nennleistungsgarantie – Eingeschränkte Rechtsmittel

Falls ein oder mehrere MODULE während der ersten Fünfundzwanzig (25) Jahre ab dem Rechnungsdatum an den KUNDEN eine Ausgangsleistung unterhalb der angegebenen Mindest-"Nennleistung bei STC" (Standardtestbedingungen) aufweisen, wie im begleitenden Diagramm zur Leistungsdegradation im Laufe der Zeit im Produktinformationsblatt von Suncell zum Rechnungsdatum dargestellt, wird die tatsächliche Ausgangsleistung des Moduls ausschliesslich unter Standardtestbedingungen überprüft. Die Bestimmung der tatsächlichen Ausgangsleistung erfolgt entweder durch eine Suncell-Einrichtung oder durch ein von Suncell anerkanntes Drittprüfinstitut. Die im Datenblatt des PV-Moduls angegebenen Toleranzwerte sowie die Toleranzen der Prüfgeräte werden bei allen Messungen der tatsächlichen Ausgangsleistung angewendet. Falls nach alleinigem Ermessen von Suncell ein Leistungsrückgang auf Material- oder Verarbeitungsmängel der Module zurückzuführen ist, wird Suncell nach alleinigem Ermessen entweder (1) den Leistungsverlust durch Lieferung zusätzlicher Module an den Kunden beheben oder mit einem angemessenen Restwert der Produkte entschädigen; oder (2) die Reparatur oder den Ersatz der defekten Module übernehmen, einschliesslich kostenloser Lieferung an den von Suncell angegebenen Ort. Es ist zu beachten, dass diese Bestimmung keine Kosten für den Ausbau, den Wiedereinbau oder Prüfungskosten des Kunden sowie keine Einnahmeausfälle infolge von Mängeln abdeckt. Die in dieser Klausel 2 beschriebenen Rechtsmittel stellen die einzigen und ausschliesslichen Rechtsmittel im Rahmen der "Eingeschränkten Nennleistungsgarantie" dar.

Garantiestandard für die eingeschränkte Nennleistung auf der Vorderseite von PV-Modulen (unter der Voraussetzung, dass das äussere Erscheinungsbild unbeschädigt ist und die Lichtdurchlässigkeit keine wesentliche Veränderung aufweist):

Suncell garantiert, dass die Vorderseite (ohne Anschlussdose) der Module während eines Zeitraums von fünfundzwanzig Jahren ab Garantiebeginn ein verbleibendes Ausgangsleistungsverhältnis von $1-100\% * (P0-P1)/P0$ aufweist, das die folgenden Garantiewerte nicht unterschreitet.

Dabei gilt:

P0: Gemäss Kaufvertrag oder dem entsprechenden Typenschild des Produkts die Untergrenze der Nennleistung des Produkts;

P1: Die tatsächliche Ausgangsleistung, die gemäss den Standard-Testbedingungen des Produkts (STC: Einstrahlung 1000 W/m², Temperatur 25 °C, AM1.5) bestimmt wird; diese wird von Suncell oder von Suncell und dem Kunden anerkannten Drittorganisationen ermittelt (Hinweis: Unter STC-Bedingungen ist die Unsicherheit des betreffenden Mess- und Prüfsystems in allen Messungen der tatsächlichen Ausgangsleistung einzubeziehen).

Die Leistungsabnahme im ersten Jahr beträgt 1,0 %. Vom zweiten bis zum fünfundzwanzigsten Jahr beträgt die durchschnittliche jährliche Leistungsabnahme höchstens 0,6 %. Am Ende des fünfundzwanzigsten Jahres beträgt die tatsächliche Ausgangsleistung mindestens 82,3 % von P₀.

3. Abhilfemassnahmen

Falls ein oder mehrere MODULE die in den Abschnitten 1 oder 2 beschriebene Garantie nicht erfüllen, wird ein berechtigter Anspruch ausschliesslich nach Ermessen von Suncell durch eine der folgenden Garantieleistungen abgewickelt:

1. Reparaturarbeiten; oder
2. Lieferung zusätzlicher Module zur Kompensation des zusätzlichen Leistungsverlustes; oder
3. Erstattung der Leistungsdifferenz (Watt-Differenz) zwischen der tatsächlichen Ausgangsleistung und der in Abschnitt 2 garantierten Ausgangsleistung zum Marktpreis (pro Watt) zum Zeitpunkt des Eingangs des Garantieanspruchs bei Suncell; oder
4. Erstattung des Kaufpreises, vermindert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, berechnet auf der Grundlage der in Abschnitt 2 festgelegten Garantiedauer (12 Jahre nach dem Garantiebeginn) der ursprünglichen Module, die Gegenstand des Garantieanspruchs sind; oder
5. Ersatz des defekten Moduls oder eines Teils davon durch ein neues Modul. Suncell hat das Recht, einen anderen Typ (in Grösse, Farbe, Form und/oder Leistung abweichend, jedoch mit gleichwertiger oder höherer Leistung) zu liefern, falls Suncell die ersetzten Module zum Zeitpunkt des Anspruchs nicht mehr produziert.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen für Demontage, Ausbau, Prüfung, Verpackung, Installation oder Wiedereinbau der Module gehen zu Lasten des Kunden.

Die Abwicklung eines berechtigten Anspruchs stellt keine Erneuerung oder Verlängerung bestehender gesetzlicher Garantieansprüche oder auf der Garantie basierender Ansprüche dar. Sofern im Liefervertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, hat der Kunde ausgediente Module auf eigene Kosten gemäss den lokal geltenden Vorschriften zur Behandlung und Entsorgung von Elektronikschrott zu entsorgen, ohne diese in irgendeiner Weise nachzubearbeiten, weiterzuverkaufen oder wiederzuverwenden.

Falls Suncell entscheidet, solche Module zurückzunehmen, gilt deren Eigentümerschaft als bei Suncell liegend. Die Garantie stellt eine freiwillige Leistung von Suncell dar. Jegliche über die in diesem Abschnitt aufgeführten Garantieleistungen hinausgehenden Ansprüche, insbesondere hinsichtlich direkter oder indirekter Schäden, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

4. Garantieansprüche

Ansprüche müssen innerhalb der geltenden Garantiefrist geltend gemacht werden, in jedem Fall jedoch unverzüglich und spätestens dreissig (30) Kalendertage nach Feststellung der Garantieverletzung. Der Anspruch ist schriftlich bei Suncell Energy Ltd., Rue de l'Eglise Catholique 6, 1820 Montreux, Schweiz (Tel: +41 21 552 10 50, info@suncell.ch), einzureichen. Der Anspruch muss mindestens folgende Angaben enthalten: (a) die den Anspruch stellende Partei; (b) eine detaillierte Beschreibung des Anspruchs; (c) Belege zur Unterstützung des Anspruchs, einschliesslich Fotos, Daten oder Prüfberichten; (d) den Kaufnachweis der betreffenden Module, der belegt, dass die den Anspruch stellende Partei Begünstigte der Garantie ist; (e) die entsprechende Seriennummer der betreffenden Module; (f) das Garantiebeginndatum; (g) den Modultyp; (h) die physische Adresse der Module; sowie

(i) alle sonstigen von Suncell angemessenerweise verlangten Angaben. Die Rücksendung von Modulen wird ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Suncell nicht akzeptiert.

Bei Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit einem Garantieanspruch wird ein erstklassiges internationales Prüfinstitut wie TÜV Rheinland (Deutschland/China), TÜV SÜD (Deutschland/China), PI Berlin/China oder ein anderes unabhängiges Drittprüfinstitut, das von Suncell ausgewählt und vom Kunden genehmigt wurde (wobei diese Genehmigung nicht ohne angemessenen Grund verweigert oder verzögert werden darf) und nach ISO IEC 17025 akkreditiert ist, mit der Prüfung des Anspruchs beauftragt. Die Feststellung dieses Instituts darüber, ob eine Garantieverletzung vorliegt, ist endgültig und bindend. Falls das Institut eine Garantieverletzung nicht bestätigen kann, gehen alle dabei anfallenden Gebühren und Kosten zu Lasten des Kunden.

5. Ausschlüsse und Einschränkungen

(1) Alle Garantieansprüche müssen in jedem Fall innerhalb der geltenden Garantiefrist geltend gemacht werden.

(2) Die "Eingeschränkten Produktgarantien" und die "Eingeschränkten Nennleistungsgarantien" gelten nicht für MODULE, die folgenden Einflüssen ausgesetzt waren:

• Fehlanwendung, Missbrauch, Vernachlässigung oder Unfall;

• Veränderung, unsachgemässer Einbau oder Anwendung;

• Nichtbeachtung der Installations- und Wartungsanleitungen von Suncell;

• Reparatur oder Modifikationen durch eine andere Person als einen von Suncell zugelassenen Servicetechniker;

• Überspannungen, Blitzeinschläge, Überschwemmungen, Brände, unbeabsichtigte Beschädigungen oder andere Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle von Suncell liegen.

(3) Weder die "Eingeschränkte Produktgarantie" noch die "Eingeschränkte Nennleistungsgarantie" deckt Transportkosten, Zollabfertigung oder sonstige Kosten für die Rücksendung der MODULE, den erneuten Versand reparierter oder ersetzter MODULE sowie Kosten im Zusammenhang mit der Installation, dem Ausbau oder dem Wiedereinbau der PV-Module ab.

(4) Garantieansprüche werden nicht anerkannt, wenn der Typ oder die Seriennummer der MODULE verändert, entfernt oder unleserlich gemacht wurden.

(5) Die eingeschränkten Garantien gelten zudem nicht für kosmetische Veränderungen des äusseren Erscheinungsbildes, die durch den normalen Verschleiss der Produktmaterialien im Laufe der Zeit entstehen. Jegliche Farbveränderungen an Modulen oder sonstige Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild der Module stellen keine Mängel dar, sofern die Veränderung des Erscheinungsbildes nicht auf Material- und/oder Verarbeitungsmängeln beruht und keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Moduls verursacht; solche Veränderungen sind von dieser Garantie ausgeschlossen.

6. Einschränkung des Garantieumfangs

Die vorliegende "Eingeschränkte Garantie für PV-Module" ersetzt ausdrücklich alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und schliesst diese aus, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Garantien der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck, eine bestimmte Verwendung oder Anwendung sowie alle sonstigen Verpflichtungen oder Haftungen von Suncell, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich von Suncell unterzeichnet und genehmigt wurden. Suncell übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Schäden oder Verletzungen von Personen oder Eigentum oder für sonstige

Verluste oder Schäden, die aus welchem Grund auch immer entstehen und sich aus den MODULEN ergeben oder damit zusammenhängen, einschliesslich, ohne Einschränkung, etwaiger Mängel im MODUL oder aus dessen Verwendung oder Installation. Unter keinen Umständen haftet Suncell für zufällige, Folge- oder besondere Schäden, gleich durch welche Ursache verursacht. Nutzungsverluste, Gewinnverluste, Produktionsverluste und Einnahmeverluste sind ausdrücklich und ohne Einschränkung ausgeschlossen. Die Gesamthaftung von Suncell, falls vorhanden, in Schadenersatz oder auf sonstige Weise, überschreitet nicht den vom KUNDEN für die einzelne MODULEINHEIT bezahlten Rechnungsbetrag.

7. Inanspruchnahme der Garantieleistung

Falls der KUNDE einen berechtigten, durch die vorliegende "Eingeschränkte Garantie für PV-Module" abgedeckten Anspruch geltend macht, ist Suncell unverzüglich durch Einreichung eines [eingeschriebenen/zertifizierten] Schreibens an die unten aufgeführte Adresse von Suncell oder durch Senden einer E-Mail an das unten aufgeführte E-Mail-Konto von Suncell zu benachrichtigen. Zusammen mit der Benachrichtigung hat der KUNDE die Belege für den Anspruch mit der entsprechenden Seriennummer des/der MODULE(s) und der Rechnung, über die die MODULE gekauft wurden, beizulegen. Eine Rechnung mit klarer Angabe des Kaufdatums, des Kaufpreises, des Modultyps sowie dem Stempel oder der Unterschrift von Suncell oder ihrer Distributoren ist ebenfalls als Teil der Belege einzureichen.

Falls die Module zur Inspektion, Reparatur oder zum Ersatz an Suncell zurückgesandt werden, stellt Suncell dem Kunden eine Warenrücksendegenehmigung (RMA) aus. Suncell akzeptiert jedoch keine Rücksendung von Modulen ohne RMA.

8. Streitigkeiten

Bei Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit einem Garantieanspruch wird ein von beiden Parteien ausgehandeltes erstklassiges internationales Prüfinstitut hinzugezogen, um den Anspruch abschliessend zu beurteilen. Alle Gebühren und Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei, sofern nichts anderes festgelegt wird. Das endgültige Auslegungsrecht liegt bei Suncell. Es gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktionslandes des Produkts. Im Falle von Auslegungsunklarheiten ist die englische Fassung massgebend.

9. Verschiedenes

Die Reparatur oder der Ersatz der MODULE oder die Lieferung zusätzlicher MODULE führt nicht zum Beginn neuer Garantiebedingungen, und die ursprünglichen Bedingungen der vorliegenden "Eingeschränkten Garantie für PV-Module" werden nicht verlängert. Ersetzte MODULE gehen in das Eigentum von Suncell über und werden von Suncell entsorgt. Suncell hat das Recht, einen anderen Typ (in Grösse, Farbe, Form und/oder Leistung abweichend) zu liefern, falls Suncell die ersetzten MODULE zum Zeitpunkt des Anspruchs nicht mehr produziert.

10. Höhere Gewalt

Suncell ist gegenüber dem Kunden oder Dritten in keiner Weise verantwortlich oder haftbar für Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung von Verkaufsbedingungen, einschliesslich der vorliegenden "Eingeschränkten Garantie für PV-Module", infolge von höherer Gewalt, Krieg, Aufständen, Streiks, kriegsähnlichen Zuständen, Seuchen oder anderen Epidemien, Feuer, Überschwemmungen oder anderen ähnlichen Ursachen oder Umständen, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle von Suncell liegen. In solchen Fällen wird die Erfüllung der vorliegenden Eingeschränkten Garantie durch Suncell ohne Haftung für den Zeitraum der Verzögerung ausgesetzt, der auf solche Ursachen zurückzuführen ist.

11. Gültigkeit

"Nennleistung bei STC" ist die Leistung in Watt-Peak, die ein PV-Modul in seinem maximalen Leistungspunkt erzeugt. "STC" sind wie folgt definiert:

- (a) Ein Lichtspektrum von AM 1.5,
- (b) Eine Einstrahlung von 1000 W/m²,
- (c) Eine Zelltemperatur von 25 Grad Celsius bei senkrechter Einstrahlung. Die Messungen werden gemäss IEC 61215 an den Steckverbindern oder den Klemmen der Anschlussdose - je nach Anwendbarkeit - entsprechend den zum Herstellungsdatum der PV-Module gültigen Kalibrierungs- und Prüfnormen von Suncell durchgeführt.

HINWEIS:

"Nennleistung" ist die Leistung in Watt-Peak, die ein PV-Modul in seinem maximalen Leistungspunkt unter STC-Bedingungen erzeugt. "STC" sind wie folgt definiert: (a) Lichtspektrum von AM 1.5, (b) eine Einstrahlung von 1'000 W/m² und (c) eine Zelltemperatur von 25 Grad Celsius bei senkrechter Einstrahlung. Die Messungen werden gemäss IEC61215 an den Klemmen der Anschlussdose entsprechend den zum Herstellungsdatum der PV-Module gültigen Kalibrierungs- und Prüfnormen von Suncell durchgeführt. Die Kalibrierungsnormen von Suncell entsprechen den Normen, die von internationalen, für diesen Zweck akkreditierten Instituten angewendet werden.

SUNCELL

Suncell Energy SA | Rue de l'Eglise Catholique 6
1820 Montreux | Switzerland | www.suncell.ch

Suncell Energy Ltd. (Stempel)

Adresse: Rue de l'Eglise Catholique 6, 1820 Montreux, Switzerland

Tel: +41 21 552 10 50

Email: info@suncell.ch